

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz,  
Contrescarpe 72, 28195 Bremen

QSI GmbH  
Steffen Reckeweg  
Flughafendamm 9a  
28199 Bremen

Auskunft erteilt  
Frau Nadine Schröder  
Zimmer 5014  
Tel. +49 421 361 34036  
Fax +49 421 496 34036  
E-Mail  
nadine.schroeder@gesundheit.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens  
17.11.2021

Mein Zeichen  
**21TNPAU53**

500-429-102-149/2018-22-3  
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 07.12.2021

**Genehmigungspflichtige Einfuhr von Proben ehemaliger Lebensmittel aus Drittländern im Sinne von Art. 27 Abs. 1 VO (EU) 142/2011 i. V. m. Art. 4 Abs. 3 VO (EU) 2019/2122**

Sehr geehrter Herr Reckeweg,

bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 17. November 2021 ergeht folgender

**Bescheid:**

**1. Die Einfuhr**

von Bienenprodukten und Honig als Proben in zu Analysezwecken üblichen Mengen  
aus Drittländern laut Anhang  
nach 28199 Bremen  
Empfänger: QSI GmbH, Flughafendamm 9a, 28199 Bremen  
Registriernummer DE 04 011 0015 21

als Laborproben zu Analysezwecken wird für den Zeitraum **vom 01.01.2022 bis zum 30.06.2022** oder bis zum Erreichen einer maximalen Probenzahl von 20.000 Stück genehmigt.

Dies gilt nur für Handelsmuster von Produkten zur ursprünglichen Verwendung in der Lebensmittelindustrie.

Dienstgebäude  
Contrescarpe 72  
28195 Bremen

Postanschrift  
Contrescarpe 72  
28195 Bremen

Haltestelle BSAG  
Herdentor  
28195 Bremen

Bankverbindungen  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Hannover  
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30  
BIC: MARKDEF1250

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0  
[www.transparenz.bremen.de](http://www.transparenz.bremen.de), [www.service.bremen.de](http://www.service.bremen.de)

## 2. Nebenbestimmungen

- 2.1 Das Eintreffen der Ware am Bestimmungsort ist der zuständigen Veterinärbehörde, dem Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet) unverzüglich auf elektronischem Weg (office1@lmtvet.bremen.de) anzuzeigen.
- 2.2 Bei der Einfuhr und dem anschließenden Transport ist diese Genehmigung, mit dem Zeichen 21TNPAU53, in Kopie außen an der Sendung mitzuführen.
- 2.3 Die eingeführte Ware darf ausschließlich zu dem angegebenen Laborzweck im Empfängerbetrieb bzw. in den Laboren des Empfängerbetriebs verwendet werden. Eine anderweitige Verwendung, sowie die Abgabe an Dritte, sind nicht erlaubt.
- 2.4 Die Einfuhr der Ware darf nur in fest verpackten Transportbehältnissen erfolgen, die einen versehentlichen Verlust des Inhaltes verhindern.
- 2.5 Nach Beendigung der durchgeführten Untersuchungen sind Reste der Ware einschließlich des Verpackungsmaterials unschädlich durch Verbrennung zu beseitigen. Die Nachweise über die ordnungsgemäße Beseitigung sind der zuständigen Veterinärbehörde, hier dem LMTVet, nach deren Vorgaben zuzusenden. Da es sich bei den Resten um Honigmuster handelt, sind diese bis zur Abholung bienensicher zu lagern.
- 2.6 Diese Genehmigung ist für den Zeitraum **vom 01.01.2022 bis zum 30.06.2022 oder bis zum Erreichen einer maximalen Probenzahl von 20.000 Stück gültig.**
- 2.7 Die Genehmigung kann jederzeit aus tierseuchen- bzw. einfuhrrechtlichen Gründen entschädigungslos widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

## 3. Kostenentscheidung

Sie haben als Antragsteller die Kosten für diese Genehmigung zu tragen. Die Gebühr wird auf 137,50 Euro festgesetzt und ist nach Erhalt einer Ihnen gesondert zugehenden Rechnung zu zahlen.

## 4. Gründe

### Genehmigung

- zu 1. Mit der am 17.11.2021 übermittelten E-Mail wurde ein Antrag auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung für oben genannte Probensendungen gestellt.

Mit der Delegierten VO (EU) 2021/2089<sup>i</sup> zur Änderung der Delegierten VO (EU) 2019/2122 hat die Europäische Kommission die Möglichkeit eröffnet, bestimmte Lebensmittelhandelsproben von der Gestellungspflicht an einer Grenzkontrollstelle auszunehmen.

Daher wird die Einfuhr bestimmter Proben ehemaliger Lebensmittel gemäß Art. 27 Abs. 1 der VO (EU) 142/2011<sup>ii</sup> in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 der VO (EU) 2019/2122 genehmigt, unter Berücksichtigung der Bedingungen des Art. 4 Abs. 3 und 4 VO (EU) 2019/2122<sup>iii</sup>.

### Nebenbestimmungen

- zu 2.1 Diese Auflagen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass die Vorgaben des Art. 4 der VO bis (EU) 2019/2122 vollständig eingehalten werden.
- 2.5 Die zuständige Behörde muss rechtzeitig Kenntnis über die Ankunft der Warensendung erhalten, um eine Überprüfung durchführen zu können.

Diese Genehmigung ist bei der Einfuhr und dem Transport stets in Kopie mitzuführen, um den zuständigen Kontrollbehörden Nachweis über Inhalt, Verwendungszweck, Herkunft und Bestimmungsort zu erbringen.

Zudem soll sichergestellt werden, dass die eingeführte Probensendung ausschließlich ihrem tatsächlichen Zweck entsprechend verwendet und nicht anderweitig in den Verkehr gebracht werden und einem versehentlichen Verlust vorgebeugt wird.

Auch nach Beendigung der vorgenommenen Laboruntersuchungen soll sichergestellt werden, dass die Warensendung nicht anderweitig in den Verkehr gebracht wird. Die bienensichere Lagerung und unschädliche Beseitigung durch Verbrennung soll der Gefahr einer Verbreitung von Tierseuchen entgegenwirken.

- zu 2.6 Üblicherweise wird für jede Warensendung eine Einzelfallprüfung vorgenommen. Zur Vermeidung unbilliger Härte wird die Befristung der Genehmigung auf ein halbes Jahr für verhältnismäßig erachtet.

Die Befristung ergeht auf Grundlage des § 36 Abs. 2 Nr. 1 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG<sup>iv</sup>).

Die Begrenzung der Probenzahl dient der Umsetzung der Anforderungen aus Art. 4 der VO (EU) 2019/2122.

- zu 2.7 Diese Genehmigung wird gem. §49 Abs. 2 Nr. 1 BremVwVfG widerrufen, wenn nachträglich eingetretene Tatsachen eine Aufrechterhaltung dieser Genehmigung nicht mehr zulassen. Um tierseuchenrechtliche Ereignisse und/oder Änderungen von tierseuchenrechtlichen oder lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen zu können, wird die Möglichkeit eines Widerrufs zu jeder Zeit für erforderlich erachtet. Weiterhin könnte aus den angeführten Gründen heraus auch die Notwendigkeit entstehen, diese Genehmigung nachträglich mit Auflagen zu versehen.

#### Kostenentscheidung

- zu 3. Die Gebühr wird gemäß § 4 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz<sup>v</sup> in Verbindung mit Ziffer 567.05 der Gesundheits-Kostenverordnung<sup>vi</sup> festgesetzt. Danach beträgt die Gebühr für eine Genehmigung für die Einfuhr und das Verbringen von Handelsmustern und Ausstellungsstücken zwischen 74,50 Euro und 1400,00 Euro. Im vorliegenden Fall ist ein eher geringer Verwaltungsaufwand für die Prüfung des Antrags auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sowie für die Ausstellung des Bescheids und der Anfertigung von 6 Mehrfachausfertigungen entstanden. Daher ist die Gebühr im unteren Bereich des Rahmens festgesetzt worden. Die Verwaltungsgebühr ist mit der Erteilung der Genehmigung fällig, auch wenn von der Genehmigung kein Gebrauch gemacht wird.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden.

#### *Hinweise:*

*Es besteht jedoch die Möglichkeit, geänderte Sachverhalte mitzuteilen oder auf etwaige offensichtliche Unrichtigkeiten (z.B. Zahlendreher) hinzuweisen. Wir werden in diesen Fällen versuchen, Ihnen unbürokratisch zu helfen. Die Klagefrist bleibt hiervon jedoch unberührt.*

Alle mit der Einfuhr entstehenden Kosten (z. B. vorgeschriebene Benachrichtigungen und die Durchführung der Nebenbestimmungen) entstehenden Kosten hat der Einführende zutragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*N. Schröder*

Nadine Schröder



Anhang:

Liste Herkunft aus Drittländern

---

<sup>i</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2021/2089 der Kommission vom 21. September 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2122 hinsichtlich bestimmter Kategorien von Waren, von denen ein geringes Risiko ausgeht, Waren, die im persönlichen Gepäck von Fahrgästen bzw. Passagieren mitgeführt werden, und hinsichtlich Heimtieren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, sowie zur Änderung der genannten Delegierten Verordnung und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2074 in Bezug auf Verweise auf bestimmte aufgehobene Rechtsakte, in der derzeit geltenden Fassung.

<sup>ii</sup> Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren Text von Bedeutung für den EWR, in der derzeit geltenden Fassung.

<sup>iii</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2019/2122 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter Kategorien von Tieren und Waren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, hinsichtlich besonderer Kontrollen des persönlichen Gepäcks von Fahrgästen bzw. Passagieren und von für natürliche Personen bestimmten Kleinsendungen von Waren, die nicht in Verkehr gebracht werden sollen, sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission (Text von Bedeutung für den EWR), in der zurzeit geltenden Fassung.

<sup>iv</sup> Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 219), das zuletzt durch das Änderungsgesetz vom 27. Januar 2015 (Brem.GBl. S. 15) geändert worden ist.

<sup>v</sup> Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. 1979, 279), zuletzt § 7 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. September 2017 (Brem.GBl. S. 394).

<sup>vi</sup> Gesundheits-Kostenverordnung (GesundKostV) vom 16. August 2002 (Brem.GBl. 2002, S. 337), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172).

Herkunft aus Drittländern:

Afghanistan  
Albanien  
Algerien  
Andorra  
Angola  
Argentinien  
Armenien  
Australien  
Aserbaidtschan  
Bahamas  
Bahrain  
Bangladesh  
Barbados  
Belarus  
Belize  
Benin  
Bolivien  
Bosnien und Herzegowina  
Botswana  
Brasilien  
Brunei Darussalam  
Burkina Faso  
Kambodscha  
Kamerun  
Kanada  
Kap Verde  
Zentralafrikanische Republik  
Chile  
Kolumbien  
Republik Kongo  
Costa Rica  
Elfenbeinküste  
Kuba  
Dominikanische Republik  
Ecuador  
Ägypten  
El Salvador  
Eritrea  
Äthiopien  
Färöer Inseln  
Fiji  
Gambia  
Ghana  
Gibraltar  
Grenada  
Guatemala  
Guyana  
Haiti  
Honduras  
Hong Kong  
Island  
Indien  
Indonesien  
Irak

Islamische Republik Iran  
Israel  
Jamaika  
Japan  
Jordanien  
Kasachstan  
Kenia  
Kuwait  
Kirgisistan  
Kongo  
Laos  
Libanon  
Lesotho  
Liechtenstein  
Mazedonien  
Madagaskar  
Malawi  
Malaysia  
Mali  
Marokko  
Mauretanien  
Mauritius  
Mexiko  
Mosambik  
Myanmar  
Namibia  
Nepal  
Neuseeland  
Nicaragua  
Niger  
Nigeria  
Norwegen  
Oman  
Pakistan  
Panama  
Paraguay  
Peru  
Philippinen  
Volksrepublik China  
Katar  
Republik Korea  
Republik Moldau  
Republik Taiwan  
Russische Föderation  
Samoa  
Saudi-Arabien  
Senegal  
Serbien  
Seychellen  
Sierra Leone  
Singapur  
Somalia  
Sri Lanka  
Surinam  
Swasiland  
Schweiz

Syrian Arab Republic  
Tajikistan  
United Republic of Tanzania  
Thailand  
Togo  
Trinidad and Tobago  
Tunisia  
Turkey  
Turkmenistan  
Uganda  
Ukraine  
United Arab Emirates  
United Kingdom  
United States of America  
Uruguay  
Venezuela  
Viet Nam  
Yemen  
Tambia  
Zimbabwe